

Bebauungsplan Nr. 160
„Gewerbegebiet Letter Bülten“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(Stufe II)

bearbeitet für: Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
11. Oktober 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	6
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	7
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW.....	7
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40093 (Coesfeld).....	8
6	Brutvogelkartierung 2021	9
6.1	Methodik	10
6.2	Ergebnisse	10
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
7.1	Offenlandarten.....	12
7.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....	13
7.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	14
7.4	Gebäude bewohnende Arten	14
7.5	Sporadische Nahrungsgäste	15
7.6	Sonstige planungsrelevante Arten.....	15
7.7	„Allerweltsarten“	16
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	16
8.1	weitestgehender Erhalt von Bäumen.....	16
8.2	kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.).....	17
8.3	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	17
9	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	17



10 Fachgutachterliche Empfehlungen..... 17

11 Literatur..... 18

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülten“ 4

Abb. 2: Lage des Plangebietes - Übersicht 6

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 8

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40093 (Coesfeld) 8

Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2021 10

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten..... 10

Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten 13

Tab. 6: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands 13

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 14

Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 14

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste 15

Tab. 10: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten..... 15

Tab. 11: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 16

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Coesfeld plant die Aufstellung und Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülten“ in Coesfeld, Ortsteil Lette.



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülten“

(Quelle: Stadt Coesfeld 2021)

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für den artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und der umgebende Nahbereich wurden in 2021 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülten“ liegt im Südosten von Coesfeld. Es handelt sich um einen strukturarmen großflächigen Ackerschlag in unmittelbarer Siedlungsrandlage, südlich des bereits vorhandenen „Gewerbegebiets Letter Bülten“.



Abb. 2: Lage des Plangebietes - Übersicht

roter Kreis: Lage des Plangebiets
(Quelle: tim-online.de)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Licht, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brutten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW

Das Plangebiet liegt in Siedlungsrandlage und stellt einen Übergang zur freien Feldflur im Südosten von Coesfeld dar. Das Plangebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes (LSG, NSG, FFH).

Im Umfeld des Vorhabens sind Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2021b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4009-0035	Wallheckenzug am Letter Berg	~110 m in O	• keine
BK-4009-0018	Bühlbach am Letter Berg	~360 m in SO	• keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2021b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2021c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2021) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten - im Umfeld der Planung liegen keine Fundpunkte vor.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40093 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

<p>Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz - offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel - Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel - Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall - sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40093 (Coesfeld). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 35 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40093 (Coesfeld)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
3.	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
4.	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
6.	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
7.	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
8.	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
9.	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
10.	Wasserschnecke	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
11.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
7.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
8.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
9.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
11.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
12.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
13.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
16.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
17.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
18.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
20.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
21.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
24.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2021 a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

6 Brutvogelkartierung 2021

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ (öKon 2021), kam für das Planvorhaben zu keinem abschließenden Ergebnis und konnte ohne die Durchführung einer Brutvogelkartierung eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG nicht ausschließen. Aus dieser Veranlassung erfolgte die hier vorliegende Brutvogelkartierung.

6.1 Methodik

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des geplanten Anlagestandortes auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Alle revieranzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen. Die kartographische Verortung der Ergebnisse beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

Die Brutvogelkartierung umfasste 8 Begehungen in der Zeit von März bis Ende Juni 2021. Zwei der 8 Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn) erfassen zu können. Z.T. kamen zur Erfassung von Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn, Wachtel) Klangattrappen zum Einsatz.

Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2021

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Art der Begehung	Tageszeit
1.	17.02.2021	11.00-12.00	trocken, bedeckt, 8°C, 1-2 bft	Brutvogelkartierung	tags
2.	05.03.2021	19.30-20.30	trocken, 5°C, 1 bft	Brutvogelkartierung	abends / nachts
3.	25.03.2021	17.30- 18.30	trocken, bedeckt, 15°C, 2-3 bft	Brutvogelkartierung	abends / nachts
4.	14.04.2021	9.00-10.00	sonnig, 4°C, 2-3 bft	Brutvogelkartierung	tags
5.	28.04.2021	8.00-9.00	trocken, sonnig, 9°C, 2-3 bft	Brutvogelkartierung	tags
6.	18.05.2021	7.00-8.00	trocken, bedeckt, 10°C, 1-2 bft	Brutvogelkartierung	tags
7.	28.05.2021	7.00-8.00	trocken, sonnig, 8°C, 0-1 bft	Brutvogelkartierung	tags
8.	16.06.2021	4.30-5.30	trocken, 16°C, 2-3bft	Brutvogelkartierung	tags

6.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 32 Vogelarten, darunter 6 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Mindestens 18 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Die übrigen Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	BV, NG	
2.	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	NG	Brutvogel im angrenzenden GE
3.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	NG	
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	BV	
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	BV	
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	NG	
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	BV	
8.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BV	
9.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	BV	
10.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	
11.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	BV	
12.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	NG	
13.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	BV	
14.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	NG	
15.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	BV, NG	
16.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	BV	
17.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	BV	
18.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	überfliegend



Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
19.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	BV	
20.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	DZ	einmaliger Nachweis eines singenden Männchens am 28.04.
21.	Pieper (??)	<i>Anthus spec.</i>	-	DZ	ein Trupp Pieper (~20) im Durchzug, Art nicht determiniert
22.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	bis zu ~50 Rabenkrähen bei der Nahrungssuche
23.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	NG	2 jagende RS über dem UG (einmaliger Nachweis)
24.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	BV	
25.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	BV	
26.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	DZ	2 Rotmilane in der Peripherie vorbeifliegend
27.	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	R	DZ	Überflug
28.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	BV	
29.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	BV	6 Stare in östl. angrenzender Baumreihe
30.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V	DZ	
31.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	BV	
32.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	BV	

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt
 grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Tierarten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNBERG et al. 2016)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung
 Status (für den Wirkungsbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Gastvogel

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.2.1.1 Kiebitz / Feldlerche / Rebhuhn / Wachtel

Das Plangebiet liegt in Siedlungsrandlage und stellt einen Übergang zur freien Feldflur im Südosten von Coesfeld dar. Es handelt sich um einen strukturarmen großflächigen Ackerschlag in unmittelbarer Siedlungsrandlage eines vorhandenen Gewerbegebietes.

Von dem Vorhaben wird ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Es war nicht auszuschließen, dass Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn von dem Vorhaben betroffen sein konnten.

Keine der o.a. Arten wurde im Rahmen der Begehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.2.1.2 Mäusebussard

Mäusebussarde wurden bei den Brutvogelkartierungen am 24.03., 28.04. und 18.05. nahrungssuchend bzw. überfliegend nachgewiesen. Der Mäusebussard ist kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet.

6.2.1.3 Nachtigall

Am 28.04. wurde eine singende Nachtigall im Nordwesten des Gebiets in einem kleinen Gehölzbestand im Spitzwinkel zwischen der B 474 im Westen und der Straße „Letter Bülden“ im Osten verhört. Trotz intensiver Kontrollen an den Folgeterminen wurde die Nachtigall kein weiteres Mal wieder verhört. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein durchziehendes Männchen gehandelt hat. Auch die Nachtigall ist somit kein Brutvogel des Untersuchungsgebiets.

6.2.1.4 Rauchschwalbe

Rauchschwalben gelten als Charaktervögel einer extensiv genutzten Kulturlandschaft, wo sie im rasanten Flug Insekten in der freien Luft erbeuten. Sie bauen ihre Nester aus Lehm und Pflanzenteilen im Inneren von Gebäuden wie Viehställen und Schänken. Als Langstreckenzieher fliegen sie nach dem Brutgeschäft witterungsabhängig zwischen Juli und September nach Afrika, von wo aus sie etwa ab Anfang April wieder in ihren Brutgebieten in Deutschland eintreffen.

Am 28.05. wurden zwei Rauchschwalbe über dem westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets jagdfliegend beobachtet. Rauchschwalben bauen ihre Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Bruten der Rauchschwalben sind in den Gebäuden der umliegenden Hofstellen anzunehmen.

Die Rauchschwalbe ist kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet.

6.2.1.5 Rotmilan

Am 24.03. wurden zwei in der näheren Peripherie einmalig vorbeifliegend beobachtet. Der Rotmilan ist kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet.

6.2.1.6 Silbermöwe

Am 28.05. wurde eine überfliegende Silbermöwe beobachtet - sie ist ebenfalls kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet.

6.2.1.7 Star

Stare brüten in Baumhöhlen oder Gebäudenischen und benötigen zur Brutzeit ausreichend große Nahrungshabitate in Form von niedrigwüchsiger Vegetation. Die Brutzeit beginnt mit der Ankunft im Brutgebiet im März und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte Juli.

Stare wurden zweimal im Gebiet nachgewiesen (28.04. und 28.05.). Am 28.04. flogen 6 Stare aus der Baumhecke (außerhalb des Untersuchungsgebiets) am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets heraus, zumindest zwei Brutpaare sind in dieser Baumhecke zu vermuten.

Die Baumhecke bleibt erhalten, bestenfalls ist ein Nahrungsflächenverlust zu konstatieren, der aber bei dem hohen Angebot vergleichbarer Flächen im Raum irrelevant ist.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Offenlandarten

Das Plangebiet liegt in Siedlungsrandlage und stellt einen Übergang zur freien Feldflur im Südosten von Coesfeld dar. Es handelt sich um einen strukturarmen großflächigen Ackerschlag in unmittelbarer Siedlungsrandlage eines vorhandenen Gewerbegebietes.

Von dem Vorhaben wird ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Vorwiegend können daher Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein.

Trotz seiner Siedlungsrandlage ist das gesamte Untersuchungsgebiet prinzipiell für Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche als Brutgebiet geeignet. In Abhängigkeit der angebauten Feldfrucht konnten hier durchaus mehrere Brutpaare einer oder mehrerer Arten präsent sein. Auch Rebhuhn und Wachtel können auf der Untersuchungsflächen nicht ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden bei keiner der Begehungen „Kiebitz / Feldlerche / Rebhuhn / Wachtel“ nachgewiesen.



Das das Offenland dennoch eine wichtige Freiflächenfunktion hat, ist an der hohen Präsenz von anderen, nicht planungsrelevanten Vogelarten (durchziehende Pieper (!), Rabenkrähen, Ringeltauben, Fasane etc.) zu erkennen. Planungsrelevante Vogelarten sind hiervon aber nicht betroffen.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tab. 6: Verbotstatbestände für

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ja nein</p>
<p>Störungsverbot Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ja nein</p>
<p>Schädigungsverbot Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ja nein</p>

7.3 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>



7.4 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Bei der derzeit vorliegenden Abgrenzung des Untersuchungsgebietes werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

Südlich der Straße „Letter Bülden“ stockt eine dichte Baumhecke mit maximal mittelalten Überhältern. Horste oder Baumhöhlen, die von planungsrelevanten Arten genutzt werden, wurden hier bei den Begehungen nicht gesichtet.

Auffällig ist jedoch die Vielzahl vorhandener Elstern-Nester, die in den Gehölzen präsent sind. Diese finden sich auch in Gehölzgruppen des angrenzenden Gewerbegebiets bzw. auch direkt an der B 474. Die Elster ist nicht planungsrelevant.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet vorkommenden, sehr störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Es ist jedoch absehbar, dass bei der Realisierung des Plangebietes neue Zuwegungen entstehen, die ggf. auch die vorhandene Baumhecke queren. Habitatbäume mit Horsten und / oder Baumhöhlen sind von einer solchen Maßnahme nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Konflikte durch die Tötung von Brutvögel können sicher ausgeschlossen werden, wenn Gehölzfällungen außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel liegen.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Vorhandene Laubbäume sollen als potenzielle zukünftige Quartierbäume für Vögel und Fledermäuse so weit wie möglich erhalten bleiben.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ weitestgehender Erhalt von Bäumen	
	▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
	▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)	
	Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	? ja ? nein
Störungsverbot		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
	▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	? ja ? nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.5 Gebäude bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben werden keine Gebäude in Anspruch genommen.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.6 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Offenlandarten ist im Untersuchungsgebiet auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über der beplanten Ackerfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.7 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben Vögeln sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Fledermäuse, Amphibien oder Reptilienarten.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 10: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



7.8 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeitenausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Tab. 11: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 weitestgehender Erhalt von Bäumen

Im Randbereich der überplanten Fläche stocken in der Baumhecke viele Laubbäume, die als potenzielle zukünftige Quartierbäume für Vögel und Fledermäuse so weit wie möglich zu erhalten sind.

8.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

8.3 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

9 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Planung des Bebauungsplans Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- weitestgehender Erhalt von Bäumen
- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)
- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG sicher auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle und Fundkarten verzichtet.

10 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende ökologische Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar.

- **Maßnahmen zugunsten von Arten der offenen Feldflur** (Kiebitz / Feldlerche / Rebhuhn / Wachtel):
Das gesamte großflächige Untersuchungsgebiet ist prinzipiell für Offenlandarten wie z.B. Kiebitz und Feldlerche als Brutgebiet geeignet, dessen Überbauung wird den Lebensraum dieser Arten weitergehend einschränken.
Angesichts der dramatischen Bestandsrückgänge der Arten der offenen Feldflur wird dringend empfohlen, zum Ausgleich Maßnahmen zugunsten von Feldvogelarten umzusetzen. Jede Einzelmaßnahme (Flächenextensivierung, Anlage von dauerhaften Blühstreifen, Grünland, Brachen etc.) in der offenen Feldflur stützt bedrohte Feldvogelarten und hilft deren weiteren Rückgang in der Fläche zu vermeiden.

Allgemeine Hinweise zur Einrichtung und Pflege entsprechender Maßnahmen können dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV NRW 2013) entnommen werden.

11 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Februar 2021).
- LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Februar 2021).
- LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Februar 2021).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- öKon (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“. Münster, den 03.02.2021.
- Stadt Coesfeld (2021): Angebotseinholung zu einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I (ASP I). Coesfeld, am 06.01.2021.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz